



BETEILIGUNGSÄHNLICHES DARLEHEN (GESELLSCHAFTSDARLEHEN)

Bei einem beteiligungsähnlichen Darlehen muss es sich um eine projektgerechte Kapitalhingabe handeln. Dabei kommt es entscheidend auf die entsprechende vertragliche Ausgestaltung an. In der Praxis des für Investitionsgarantien zuständigen Interministeriellen Ausschusses haben sich dafür Anhaltspunkte herausgebildet. Eine Beteiligungsähnlichkeit kann in der Regel unter folgenden Voraussetzungen angenommen und infolgedessen die Garantiefähigkeit bejaht werden:

- der Garantiennehmer verpflichtet sich im Zusammenhang mit einem Projekt im Ausland, Darlehensmittel oder einen Kreditrahmen langfristig zur Verfügung zu stellen
- es ist ein moderater - beispielsweise an den Refinanzierungskosten orientierter - Zinssatz vereinbart
- die Vertragsgestaltung ist angemessen

Einer Garantiefähigkeit des Darlehens stehen regelmäßig entgegen:

- vorzeitige Kündigungsrechte des Darlehensgebers, außer aus wichtigem Grund
- übersteigerte Sicherungsrechte
- Verzugszinsen, außer in Höhe der tatsächlich entstehenden, nachweisbaren zusätzlichen Kosten

Der Bund sichert auch solche Darlehen ab, bei denen das ausländische Unternehmen bereits zurückgeführte (Teil-)Beträge bei Bedarf anschließend - ggf. auch mehrmals - wieder in Anspruch nehmen kann (Rahmendarlehen). Voraussetzung ist, dass das Darlehen für ein konkretes und förderungswürdiges Investitionsvorhaben gewährt wird.